



Deutsche Justiz-Gewerkschaft
Landesverband Brandenburg e.V.
www.djg-brandenburg.de

Deutsche Justiz-Gewerkschaft - 15806 Zossen, Marktplatz 9

G E S C H Ä F T S O R D N U N G

zur Mitgliederversammlung am 02. Oktober 2010

1.
Die/der Vorsitzende des Landesverbandes oder einer ihrer/seiner Stellvertreter eröffnet die Mitgliederversammlung. Sie/Er lässt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder ein Präsidium - bestehend aus einer/m Vorsitzenden und 1 Stellvertreter/in, die/der zugleich Protokollant ist - wählen, dem die Leitung der Mitgliederversammlung, die Abwicklung der Tagesordnung von der Amtsübernahme bis zum Ende der Mitgliederversammlung sowie die Protokollführung übertragen werden.
2.
Das Präsidium bedient sich zur Ermittlung der Beschlussfähigkeit, der geforderten Mehrheiten und der Stimmberechtigung einer Mandatsprüfungskommission, die vom Landesvorstand bestimmt wird.
3.
Wortmeldungen haben in der Regel schriftlich zu erfolgen. Die Reihenfolge der Redner bestimmt sich nach dem Zeitpunkt des Eingangs der Meldung beim Präsidium.
Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstandes können sich jederzeit mündlich und ohne Rücksicht auf die Reihenfolge zu Wort melden. Gleiches gilt für Vorsitzende von Kommissionen, Fachgruppen sowie Amtsinhabern auf Landesverbandsebene - Tarifvertreter, Frauenvertreterin, Kassenprüfer - zu ihrem Aufgabengebiet.
4.
Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind unabhängig von der Rednerliste und jederzeit möglich. Dies ist durch Handzeichen in der Debatte anzuzeigen. Über die Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende des Präsidiums.
Redner zur Geschäftsordnung dürfen sich nicht zur Sache äußern, ansonsten wird ihnen das Wort entzogen. Über Geschäftsordnungsanträge ist sofort und ohne Debatte abzustimmen.
5.
Bei Antrag auf Abschluss der Rednerliste ist vor der Abstimmung die Rednerliste bekanntzugeben. Ein Redner kann für und einer gegen den Antrag sprechen. Wird der Abschluss der Rednerliste beschlossen, so können nur noch die vorgemerkten Redner sprechen.
6.
Antrag auf Beendigung einer Debatte kann nur stellen, wer selbst nicht zur anstehenden Sache gesprochen hat. Ein Redner kann für und einer gegen den Antrag sprechen. Bei Annahme des Antrags auf Schluss der Debatte ist die Aussprache zu der anstehenden Sache beendet.

7.

Präsidiumsmitglieder dürfen eine Debatte oder Abstimmung nicht leiten, wenn die Sache sie persönlich betrifft.

8.

Beschlussfassungen und Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen.

Auf Antrag von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder ist eine geheime Wahl oder Abstimmung durchzuführen.

9.

Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

10.

Über jede Sache wird gesondert abgestimmt, es sei denn, die Gegenstände werden verbunden. Während des Abstimmungsverfahrens können Gegenanträge nicht mehr berücksichtigt werden.

11.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

12.

Für die Wahl zum geschäftsführenden Landesvorstand gilt eine gesonderte Wahlordnung, die vom Gewerkschaftstag vor der betreffenden Wahl zu beschließen ist.

13.

Der Verlauf des Gewerkschaftstages ist durch die Protokollanten zu dokumentieren. Beschlüsse sind im Wortlaut wiederzugeben und das Abstimmungsergebnis festzuhalten. Nach dieser Niederschrift ist ein Protokoll zu fertigen, dass die Mitglieder des Präsidiums durch ihre Unterschrift zu bestätigen haben.

14.

Zur Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und der Kassenprüfer ist eine gesonderte Niederschrift durch den Wahlvorstand zu fertigen und von dessen Mitgliedern zu unterzeichnen. Das Wahlprotokoll ist dem Protokoll der Mitgliederversammlung beizufügen.